

# Zeitung zu Nr. 69 des Sachsen-Anhaltischen Almanachs.

## Amtliche Bekanntmachungen.

### Bekanntmachung.

Die unterm 18. Juni d. J. erlassene Bekanntmachung, den unter Polizeiaufsicht stehenden Handarbeiter Friedrich Emil Trepte aus Harthau betreffend, wird hiermit außer Kraft gesetzt.

Bauken, am 28. August 1881.

Die Königliche Amtshauptmannschaft  
von Salza.

Dößlitz.

Von dem unterzeichneten Königl. Amtsgericht soll

den 3. December 1881

das der Frau Friederike Salome gesch. Werner in Bischofswerda zugehörige Hausgrundstück Nr. 73 b des Katasters, Nr. 733 des Grund- und Hypothekenbuchs für Bischofswerda, welches Grundstück am 28. August 1881 ohne Berücksichtigung der Oblasten auf

5100 Mark

gewürdert worden ist, nothwendiger Weise versteigert werden, was unter Bezugnahme auf den an hiesiger Gerichtsstelle aushängenden Anschlag hierdurch bekannt gemacht wird.

Bischofswerda, am 29. August 1881.

Königliches Amtsgericht.

Rückler.

Innerhalb der Zeit vom 2. bis 16. September d. J. finden in dem an die Amtshauptmannschaft Pirna angrenzenden südwestlichen Theile der Amtshauptmannschaft Bauken Manöver der 2. Infanterie-Brigade Nr. 46 und der 1. Infanterie-Division Nr. 23 statt, bei welchen die Fluren der Stadt Bischofswerda und des Ritterguts Pitsch mit Rynisch möglicherweise mit betroffen werden.

Zur Vermeidung der im Unterlassungsfalle daraus erwachenden Nachtheile sind wertvolle Flur-Parcellen (wie z. B. Kraut, Rüben, Saamentee, Raps) mit in die Augen fallenden, von Weitem sichtbaren Marken (Stangen mit Strohwölchen) von ihren Besitzern bez. Pächtern zu kennzeichnen, damit Schonung derselben Seiten der Truppen beobachtet werden kann, hiernach sollen auch vor Beginn der Manövers haufähige Wiesen gemäht und das Grummet, sowie das in Gärten liegende oder aufgepuppte Getreide beziehentlich sonstige geschnittene Feldfrüchte zur Vermeidung einer Beschädigung derselben eingebracht, überhaupt soweit thunlich, die Feldfrüchte eingearbeitet werden, wobei darauf aufmerksam gemacht wird, daß Beschädigungen, welche dadurch entstanden sind, daß das rechtzeitige Übernten unterlassen worden ist, keinen Anspruch auf Beschädigung begründen, ebenso wenig wie für Arbeiten und Auswendungen, von welchen die Interessenten gewußt haben, daß sie durch die Truppenübungen der nächsten Tage gestört werden müssten, Schadloshaltung erfolgt.

Unmittelbar nach den Truppenübungen haben die Besitzer der beschädigten Grundstücke, oder wenn letztere verpachtet sind, deren Pächter ihre Entschädigungsansprüche beim unterzeichneten Stadtrath beziehentlich Gutsvorsteher anzumelden.

Hierbei wird zugleich bemerkt, daß dem den Truppenübungen zuschauenden Publikum keineswegs gestattet ist, fremde Grundstücke, insbesondere Gärten, Wiesen, bestellte Beete und dergl. zu betreten, daß dasselbe vielmehr die Passage lediglich auf den bestehenden Wegen zu nehmen und beziehentlich derselbst sich aufzustellen hat. Zu widerhandlungen hiergegen werden in jedem einzelnen Falle mit Geld bis zu 60 Mk. oder entsprechender Haft bestraft und ziehen, da der Militärfiscus für derartige Flurschäden nicht aufzukommen hat, die Erfüllung des angerichteten Schadens Seiten der Contradeniten nach sich. Im Uebrigen ist den bezüglichen Weisungen der bei den fraglichen Übungen zur Verwendung gelangenden civilen oder militärischen Aufsichtsorgane bei Vermeidung der Arrestur unweigerlich Folge zu leisten.

Stadtrath Bischofswerda und Gutsherrlichkeit Pitsch mit Rynisch, den 27. August 1881.

Robert Sinz,  
Bürgermeister und Gutsvorsteher.

## Die Vorschriften über die Verwendung der Wechselstempelmarken.

Die beiziehungsseitigen Interessenten machen wir hierdurch auf die Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 16. Juli a. c., betreffend die Abänderung der Vorschriften über die Verwendung der Wechselstempelmarken, aufmerksam, in Gemäßheit deren vom 1. September a. c. ab in Bezug auf die Art der Verwendung der Reichsstempelmarken zu Wechseln und den dem Wechselstempel unterworfenen Anweisungen\*) folgende Vorschriften zu beobachten sind:

- 1) Die den erforderlichen Steuerbetrag darstellenden Marken sind auf der Rückseite der Urkunde und zwar, wenn die Rückseite noch unbeschrieben ist, unmittelbar an einem Rande derselben (bisher war der obere Rand vorgeschrieben), andernfalls unmittelbar unter dem letzten Vermerke (Indossament u. s. w.) auf einer mit Buchstaben oder Ziffern nicht beschriebenen oder bedruckten Stelle aufzuleben.

Das erste inländische Indossament, welches nach der Caisseierung der Stempelmarke auf die Rückseite des Wechsels gesetzt wird, beziehungsweise der erste sonstige inländische Vermerk, ist unterhalb der Marke niederzuschreiben, wodrigfalls die letztere dem Niederschreiber dieses Indossaments beziehungsweise Vermerks und dessen Nachmännern gegenüber als nicht verwendet gilt. Es dürfen jedoch die Vermerke „ohne Protest“, „ohne Kosten“ neben der Marke niedergeschrieben werden.

Dem inländischen Inhaber, welcher aus Versehen sein Indossament auf den Wechsel gesetzt hat, bevor er die Marke aufgeliest hatte, ist gestattet, vor der Weitergabe des Wechsels unter Durchstreichung dieses Indossaments die Marke unter dem letzteren aufzuleben.

- 2) In jeder einzelnen der aufgeklebten Marken muß das Datum der Verwendung der Marke auf dem Wechsel, und zwar:

der Tag und das Jahr mit arabischen Ziffern (die Jahreszahl voll ausgeschrieben, also: 1881, nicht 81),  
der Monat mit Buchstaben mittels deutlicher Schriftzeichen, ohne jede Kürzung, Durchstreichung oder Ueberschrift niedergeschrieben werden.

Allgemein übliche und verständliche Abkürzungen der Monatsbezeichnung mit Buchstaben sind zulässig, z. B. 7 Sept. 1881, 8. Oct.

1882, nicht aber über statt Sept., 10ber statt Oct.

Die Caisseierung der Marken erfolgt demnach vom September d. J. ab lediglich durch Angabe des Datums ihrer Verwendung in der vorstehenden Weise (Monat in Buchstaben, abgekürzt oder ausgeschrieben. Tag und Jahr in arabischen Ziffern, dabei die Jahreszahl voll ausgeschrieben).

Nicht mehr dürfen:

- a) die Anfangsbuchstaben des Namens oder der volle Name bezw. die Firma desjenigen, der die Marke verwendet, auf der Marke niedergeschrieben werden,
- b) nicht mehr darf der Cassationsvermerk ganz oder zum Theil durch schwarzen oder farbigen Firmen-, Orts- oder Datumstempel bewirkt,
- c) nicht mehr darf die Jahreszahl abgekürzt (81 statt 1881 u. s. w.), der Monat in Ziffern geschrieben werden.

- 3) Bei Ausstellung des Wechsels auf einem gestempelten Blanket kann der an dem vollen gezielten Betrage der Steuer etwa noch fehlende Theil, wie seither, durch in Gemäßheit der vorstehenden Vorschriften zu verwendende Stempelmarken ergänzt werden.

Stempelmarken, welche nach dem 31. August a. c. nicht in der vorgeschriebenen Weise verwendet worden sind, werden als nicht verwendet angesehen.

Für die Zukunft sind neue Wechselstempelmarken in Aussicht genommen, in denen durch Vordruck die Stelle bezeichnet ist, an welcher allein die Eintragung des Datums der Markenverwendung zu geschehen hat. Es wird, wann erst diese neuen Wechselstempelmarken zur Ausgabe gelangen werden, falsche Cassation fast ausgeschlossen sein, da es sich dann nur um Ausfüllung von vorhandenen Rubriken handelt. Soweit jedoch noch Wechselstempelmarken ohne einen Vordruck für die Eintragung des Tages der Verwendung zum Gebrauch gelangen, darf diese Eintragung auf einer beliebigen Stelle der Marke erfolgen.

Die vorstehenden neuen Bestimmungen über die Cassation von Wechselstempelmarken müssen vom 1. September d. J. ab zur Anwendung gebracht werden, ihre Anwendung ist jedoch auch jetzt schon zulässig.

Bittau, den 25. August 1881.

Bureau der Handels- und Gewerbekammer:

Dr. jur. Löbner, S.

\*) Wechselstempelflichtig sind nach § 24 des Gesetzes, betreffend die Wechselstempelsteuer im Norddeutschen Bunde, vom 10. Juni 1869 die an Dritte lautende Zahlungsvorschüsse (Bills à Ordre) und die von Kaufleuten oder auf Kaufleute ausgestellten Anweisungen (Assignations) jeder Art auf Geldauszahlungen, Akkreditive und Zahlungsaufträge gegen deren Befolgung oder Auslieferung die Zahlung geleistet werden soll, ohne Unterschied, ob dieselben in Form von Briefen oder in anderer Form ausgestellt werden.

Bestreit von der Stempelabgabe sind:

- 1) Die statt der Baarzahlung dienenden, auf Sicht zahlbaren Plaganweisungen und Checks (d. i. Anweisungen auf das Guthaben des Ausstellers bei dem die Zahlungen desselben beauftragenden Bankhaus oder Geldinstitut), wenn sie ohne Recept bleiben; andernfalls muß die Versteuerung erfolgen, ehe der Receptant die Plaganweisung oder den Check aus den Händen giebt.

In welchen Fällen auch Anweisungen, die an einem Nachbarorte des Ausstellungsortes zahlbar sind, den Plaganweisungen gleichgestellt werden sollen, bestimmt der Bundesrat nach Maßgabe der örtlichen Verhältnisse;

- 2) Akkreditive, durch welche lediglich einer bestimmten Person ein nur im Maximalbetrage begrenzter oder unbeschränkter, nach Belieben zu benutzender Credit zur Verfügung gestellt wird;

- 3) Banknoten und anderes auf den Inhaber lautende, auf Sicht zahlbare Anweisungen, welche der Aussteller auf sich selbst ausstellt.